

VERTRAG

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch
das **Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr
Energie und Kommunikation (UVEK)**
3003 Bern

und

der **Stiftung Klimarappen**
Freiestrasse 167
8032 Zürich

betreffend
Klimarappen

(Ergänzung des Vertrags vom 30. August 2005
und des Zusatzvertrags vom 17. Februar 2009
zwischen denselben Parteien)

Präambel

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat mit der Stiftung Klimarappen zwei Verträge über die Reduktion von Treibhausgasen im In- und Ausland für die fünfjährige Zielperiode 2008 bis 2012 abgeschlossen. Finanziert werden die Klimaschutzprojekte aus einem von der Erdölwirtschaft freiwillig erhobenen Zuschlag auf den Preis von Benzin und Diesel.

In der Vereinbarung vom 30. August 2005 ist festgehalten, dass die Stiftung Klimarappen im Durchschnitt über die Zielperiode 2008 bis 2012 einen Beitrag von 1,8 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr leistet. Diese Vereinbarung wurde am 17. Februar 2009 durch einen Zusatzvertrag ergänzt, in welchem sich die Stiftung Klimarappen zu einer zusätzlichen Reduktionsleistung von 0,6 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr bereit erklärt.

Obwohl die Stiftung Klimarappen die vertraglich zugesicherten Reduktionsleistungen von total 2,4 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr (12 Mio. Tonnen CO₂ insgesamt) erbringen kann, verfehlt die Schweiz ihre Kyoto-Verpflichtung gemäss den Ende 2010 aufdatierten Emissionsperspektiven im wahrscheinlichsten Szenario um jährlich 0,8 Mio. Tonnen CO₂ (4 Mio. Tonnen CO₂ insgesamt). Die CO₂-Statistik für das Jahr 2010 weist zudem eine Zunahme der Emissionen gegenüber dem Vorjahr auf, welche der Kyoto-Zielerreichung weiter entgegenläuft.

Die Stiftung Klimarappen rechnet in ihrem Jahresbericht 2010 damit, dass sie mit den bereits eingeleiteten Massnahmen im In- und Ausland die Ziele in den Jahren 2008 bis 2012 um insgesamt 1,4 Mio. Tonnen CO₂ übertreffen wird. Wird der Klimarappen bis Ende 2012 erhoben, stehen der Stiftung zudem überschüssige Mittel im Umfang von rund 80 Mio. Franken zur Verfügung.

Die Stiftung Klimarappen und die Schweizerische Eidgenossenschaft sind übereingekommen, das vorhandene Potenzial für die Erreichung des Reduktionsziels zu nutzen. Zu diesem Zweck schliessen die Vertragsparteien einen zweiten Zusatzvertrag ab, der die Vereinbarungen vom 30. August 2005 und vom 17. Februar 2009 ergänzt.

Bei der Festlegung des Reduktionsziels im zweiten Zusatzvertrag orientieren sich die Parteien an der vom BAFU berechneten Ziellücke von 0,8 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr. Sie haben zudem einen Risikozuschlag von weiteren 0,2 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr vereinbart.

1. Vertragsgegenstand

Dieser zweite Zusatzvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Stiftung Klimarappen lässt das ursprüngliche Vertragsverhältnis unberührt, soweit im vorliegenden Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes oder Zusätzliches vereinbart wird.

2. Zusätzliche Pflichten der Stiftung Klimarappen

Die Stiftung Klimarappen verpflichtet sich, über die im Vertrag vom 30. August 2005 und im ersten Zusatzvertrag vom 17. Februar 2009 vereinbarte CO₂-Reduktion von jährlich 2,4 Mio. Tonnen CO₂ (insgesamt 12 Mio. Tonnen CO₂) hinaus die CO₂-Emissionen um weitere 1 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr (insgesamt 5 Mio. Tonnen CO₂) zu reduzieren.

3. Additionalität und Anrechenbarkeit von Übererfüllungen aus freiwilligen Zielvereinbarungen

Die Anrechenbarkeit (Additionalität) der Projekte zur Erfüllung des in diesem Zusatzvertrag vereinbarten Reduktionsziels bestimmt sich nach der Vereinbarung vom 30. August 2005 und den seither von den Parteien gemeinsam ausgearbeiteten Grundlagen für die Wirkungsanrechnung.

Für die Anrechenbarkeit von Übererfüllungen aus freiwilligen Zielvereinbarungen gelten die in Ziffer 4 des ersten Zusatzvertrags vom 17. Februar 2009 festgehaltenen Bestimmungen und absoluten Obergrenzen.

4. Vorbehalt

Die vorliegende Vereinbarung fällt dahin, wenn der Bundesrat Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung über die Anrechnung der im Ausland erzielten Emissionsverminderungen (CO₂-Anrechnungsverordnung) vom 22. Juni 2005 (Stand am 1. November 2009) bis 31. März 2012 nicht dahingehend anpasst, dass von der Stiftung Klimarappen weitere 1 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr bzw. insgesamt 3 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr im Ausland kompensiert werden können.

5. Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen über die Vertragsdauer, die Kündigung sowie das anwendbare Recht gemäss Vereinbarung vom 30. August 2005 sind sinngemäss anwendbar.

Bern, den 1. Dezember 2011

Schweizerische Eidgenossenschaft,
vertreten durch das
**Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)**

Doris Leuthard
Bundesrätin

Stiftung Klimarappen

David Syz
Präsident

Ronald Ganz
Vizepräsident